

Bewerbungs- und Vergabebedingungen für die Vergabe von Leistungen nach VOL / VgV

1 Allgemeines

Der Auftraggeber verfährt nach VgV und Teil A der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL/A), ohne dass dieser Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen" Vertragsbestandteil wird.

Bei der Vergabe von Leistungen, deren geschätzter Auftragswert sich wenigstens auf den in § 2 der Vergabeverordnung (VgV) genannten Betrag (Schwellenwert) beläuft (EU-Vergabeverfahren), hat der Bewerber bzw. Bieter einen Rechtsanspruch auf Anwendung der VOL Teil A. Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen diese Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber bzw. Bieter an die Vergabekammer Westfalen, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster wenden. Bei der Vergabe von Leistungen, deren geschätzter Auftragswert unterhalb des vorbezeichneten Schwellenwerts liegt (nationale Vergabeverfahren), besteht kein Rechtsanspruch des Bewerbers bzw. Bieters auf Anwendung der VOL Teil A.

2 Teilnahme und Angebotsbedingungen

2.1 Für ein Teilnahmeantrag/ Angebot sind die vom Auftraggeber mit den Verdingungsunterlagen zur Verfügung gestellten Vordrucke zu benutzen; die Verwendung selbst gefertigter Vervielfältigungen, Abschriften oder Kurzfassungen ist unzulässig. Dies gilt nicht für etwa angeforderte Sicherungskopien.

2.2 Der Teilnahmeantrag/ das Angebot muss vollständig sein; es müssen alle in den Verdingungsunterlagen geforderten Angaben oder Erklärungen enthalten sein. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig. Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebotes erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigefügt werden.

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

Sofern in der Angebotsaufforderung Nebenangebote ausdrücklich erwünscht oder zugelassen sind, müssen sie auf einer besonderen Anlage gemacht und als Nebenangebote deutlich gekennzeichnet werden.

Werden Leistungen angeboten, die in den Verdingungsunterlagen nicht vorgesehen sind, so müssen sie auf einer besonderen Anlage nach Ausführung und Beschaffenheit näher beschrieben werden. Auf Anlagen ist im Angebot hinzuweisen.

Der Angebotsvordruck und die Anlagen sind mit Namen (Firma) des Bieters sowie mit Datum und Unterschrift zu versehen. Sofern Nebenangebote zugelassen sind, ist der Angebotsvordruck wegen der Rechtsverbindlichkeit der Vertragsbedingungen auch dann unterschrieben zurückzugeben, wenn nur ein Nebenangebot auf besonderem Blatt abgegeben wird.

Angebote, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

2.3 Teilnahmeanträge/ Angebote sind digital einzureichen.

Vollständige und mit allen Unterschriften bzw. Stempel versehene Teilnahmeanträge/ Angebot sind digital über die Vergabeplattform einzureichen.

Teilnahmeanträge/ Angebote müssen bis zum Ende des Teilnahmewettbewerbs bzw. Angebotsfrist eingegangen sein. Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Teilnahmeantrags/ Angebotes sind bis zum Ende genannten Fristen in entsprechender Form wie Teilnahmeanträge/ Angebote einzureichen. Bis zum Ende der Angebotsfrist kann das Angebot per E-Mail zurückgezogen werden. Danach ist der Bieter bis zum Ablauf der festgelegten Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden.

- 2.4 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- 2.5 Der Auftraggeber behält sich vor, das Angebot eines Skontos bei der Wertung nur dann zu berücksichtigen, wenn eine Skontofrist von mindestens 14 Kalendertagen eingeräumt wird.
- 2.6 Für die Bearbeitung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt.
- 2.7 Entwürfe und Ausarbeitungen, sowie Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über, soweit in der Angebotsaufforderung nichts Gegenteiliges festgelegt ist oder der Bieter im Angebot bzw. innerhalb von 24 Werktagen nach Ablauf der Bindefrist nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter.
- 2.8 Mit der Abgabe eines Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 22 VOL/A.
- 2.9 Das Angebot gilt als abgelehnt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Zuschlag erteilt worden ist. Hierzu ergeht keine besondere Mitteilung. Will der Bieter jedoch ausdrücklich über die Ablehnung seines Angebotes unterrichtet werden, so muss er dies schriftlich beantragen. Der Antrag kann bereits mit der Abgabe des Angebotes gestellt werden.

Bei (nicht beschleunigten) EU-weiten Vergabeverfahren erfolgt eine Benachrichtigung über eine beabsichtigte Zuschlagserteilung gemäß § 134 GWB. Der Auftraggeber informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, spätestens 10 Kalendertage vor dem Zuschlag. In dieser Vorabinformation werden die Gründe für die Nichtberücksichtigung des Angebotes und der Name des Bieters mitgeteilt, dem der Zuschlag erteilt werden soll.

3 Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen

Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter unverzüglich nach Kenntnisnahme den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich oder per E-Mail darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.

4 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen / Mittelstandskartelle

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertragsverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind bestimmte Vereinbarungen zwischen Unternehmen bzw. die Bildung von Mittelstandskartellen von § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) freigestellt. Die Voraussetzungen können in §§

2, 3 GWB nachgelesen werden. Eine entsprechende Erklärung ist im Angebotsvordruck abzugeben.

5 Gewerberechtliche Voraussetzungen/Berufsgenossenschaft

Auf Verlangen hat der Bieter eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. des entsprechenden zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

6 Weitervergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

Der Bieter hat im Angebot die Art und den Umfang der Lieferungen und/oder Leistungen anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will, und diese zu benennen. Bei der Berücksichtigung von Unterauftragnehmern hat der Bieter die Vorschriften der VOL/A zu beachten. Demnach ist der Bieter u. a. bei der Einholung von Angeboten von Unterauftragnehmern verpflichtet,

- kleine und mittlere Unternehmen bevorzugt zu beteiligen, soweit das mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist.
- Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- bei Großaufträgen sich zu bemühen, Unteraufträge an kleine oder mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu vereinbaren ist,
- bei der Übertragung von Teilleistungen nach Wettbewerbsgesichtspunkten zu verfahren und
- dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - zu stellen, als sie durch den Auftrag mit dem Bieter vereinbart werden.

Der Bieter wird jedoch darauf hingewiesen,

- dass die Weitergabe an Unterauftragnehmer in bestimmten Fällen gemäß § 4 Nr. 4 VOL/B der Zustimmung des Auftraggebers bedarf, und
- dass er mit einer Zustimmung des Auftraggebers zur Übertragung von Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, an Unterauftragnehmer nur in begründeten Ausnahmefällen rechnen kann.

7 Arbeits- und Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften oder andere gemeinschaftliche Bieter können am Vergabeverfahren teilnehmen, sofern sie gesamtschuldnerisch haften (z.B. in Form einer GbR etc.). Im Dokument 4.2 sind sämtliche Mitglieder der Gemeinschaft zu benennen. Weiterhin ist eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigter Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen. Der bevollmächtigte Vertreter haftet gegenüber dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch.

8 Datenschutzklausel gem. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Die von Ihnen erbetenen, personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung Ihres Angebotes nach der VOL.

9 Vergaberegister

Die Vergabestelle meldet der/dem im Land Nordrhein-Westfalen eingerichteten zentralen Informationsstelle/Vergaberegister beim Finanzministerium NRW solche Bieter, die wegen schwerer Verfehlungen von der Teilnahme am Vergabeverfahren zeitlich befristet ausgeschlossen wurden oder bei denen wegen geringfügiger Verfehlungen auf einen Ausschluss verzichtet wurde. Die Vergabestelle behält sich vor, bei der v. g. Informationsstelle anzufragen, ob hinsichtlich des Bieters, der den Zuschlag erhalten soll, Eintragungen im Vergaberegister bereits vorliegen. Die Vergabestelle informiert die Informationsstelle/Vergaberegister über den vergebenen Auftrag.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Preise sind in der Währung Euro anzugeben.
- 10.2 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen. Europäische Anbieter haben ihre Angebote in deutscher Sprache übersetzt und beglaubigt einzureichen.
- 10.3 Ergänzend zu den Verdingungsunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.
- 10.4 Bewerber aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.
- 10.5 Sämtliche im Rahmen dieses Ausschreibungsverfahrens erhaltenen Unterlagen und Informationen sind streng vertraulich. Die Vervielfältigung, Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Der Auftraggeber behält sich Schadensersatzansprüche vor.